



9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5

TARIFORDNUNG FÜR DIE SONDERNUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

(Tarifordnung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadtgemeinde Spittal an der Drau laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2014, wirksam mit 1.9.2013)

Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes im Gemeindegebiet gestattet die Sondernutzung daran nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des zuständigen Kollegialorgans der Stadtgemeinde Spittal an der Drau. Die Tarifordnung findet auch für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Spittal an der Drau sinngemäß Anwendung.

1.2. Diese Tarifordnung findet auf die im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Kärnten stehenden Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Tarifordnung findet auch für alle jene Gebrauchseinrichtungen Anwendung, die bereits vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau bewilligt (gestattet) wurden. In diesen Fällen kommt der Bewilligungsvertrag nach Maßgabe dieser Tarifordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich aufgrund des besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt entrichtet.

2. Benützungsbewilligung / Gestattungsvertrag

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung für die Sondernutzung an öffentlichem Gut und dem darüber befindlichen Luftraum (Benützungsbewilligung) wird durch die Stadtgemeinde

Spittal an der Drau, Abteilung 3 erteilt. Die Benützungsbewilligung ist auch für alle jene Maßnahmen auf öffentlichem Gut zu erteilen, deren Tatbestand nicht vom Besonderen Teil dieser Tarifordnung erfasst ist.

2.2. In jenen Fällen, in denen neben der zivilrechtlichen Zustimmung zusätzliche behördliche Bewilligungen erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau fallen, gilt das entsprechende Ansuchen (Anzeige) des Antragstellers gleichzeitig auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung.

2.3. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Die zivilrechtliche Zustimmung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass sämtliche notwendigen behördlichen Zustimmungen erteilt werden.

2.4. Der Gestattungsvertrag zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes kommt nach Maßgabe dieser Tarifordnung dadurch zustande, dass der Nutzungswerber aufgrund der ihm schriftlich zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Spittal an der Drau von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht. Ebenso bedarf jede Änderung in der Ausführungsart und in der Benützung der bewilligten Gebrauchseinrichtung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadtgemeinde Spittal an der Drau. Wird die Benützungsbewilligung vom Nutzungswerber nicht in Anspruch genommen, ist dies der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Abteilung 3, schriftlich 2 Tage vor dem Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen.

2.5. Diese Benützungsbewilligung gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgeblich ist. Bei Fehlen einer gewerblichen Berechtigung, bzw. wenn eine behördliche Bewilligung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung als unbefristet erteilt, außer es wird im Gestattungsvertrag anderes festgelegt.

2.6. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt in sämtlichen Fällen nur auf Widerruf erteilt, wobei ein Widerruf der Benützungsbewilligung seitens der Stadtgemeinde Spittal an der Drau jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist, ohne dass dadurch ein Anspruch des Nutzungswerbers auf Entschädigung entsteht.

2.7. Arbeiten am öffentlichen Gut bzw. allfällige mit einer Gebrauchseinrichtung des Nutzungswerbers verbundene Maßnahmen, Herstellungen, bauliche Änderungen oder Umgestaltungen des öffentlichen Gutes sowie sämtliche Instandsetzungsmaßnahmen durch den Nutzungswerber dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Abteilung 3, durchgeführt werden. Alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung des öffentlichen Gutes erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzungswerber auf seine Kosten durchzuführen und gehen diese, sofern sie mit dem öffentlichen Gut verbunden werden, unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Spittal an der Drau über.

2.8. Mit Ablauf der Benützungsbewilligung muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich vom öffentlichen Gut entfernt und der frühere Zustand auf Kosten des Nutzungswerbers wieder ordnungsgemäß hergestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Nutzungswerber können diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Nutzungswerbers von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Abteilung 3, selbst oder von Dritten ausgeführt werden.

2.9. Durch den Gestattungsvertrag können keinerlei Rechte am öffentlichem Gut oder am Privatgrund der Stadtgemeinde Spittal an der Drau im Wege der Ersitzung erlangt werden.

2.10. Sämtliche aus dem Gestattungsvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Bei Eigentumsübergang an der Gebrauchseinrichtung bzw. Änderung in der Person des Nutzungswerbers ist der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Abteilung 3, unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

2.11. Dem Nutzungswerber ist es mit Ausnahme der in Pkt. 2.10 angeführten Rechtsnachfolge nicht gestattet, nach erteilter Nutzungsbewilligung für den Gebrauch einer Fläche des öffentlichen Gutes oder des Privatgrundes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau diese Nutzungsbewilligung entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen.

2.12. Werden Arbeiten bzw. Einrichtungen am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ohne vorhergehende Zustimmung durch den Stadtgemeindegemeinde Spittal an der Drau, Abteilung 3 oder entgegen den in der Benützungsbewilligung vereinbarten Sicherungsmaßnahmen und Auflagen durchgeführt bzw. errichtet, ist die Stadtgemeinde Spittal an der Drau berechtigt, den Abbau dieser Einrichtungen bzw. allfällige Arbeiten, die zur Beseitigung einer dadurch entstandenen Gefahrenquelle erforderlich sind, auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Bei konsenslos durchgeführten Arbeiten bzw. Errichtungen am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadtgemeinde Spittal an der Drau behält sich diese vor, je Tag der unbefugten Inanspruchnahme, eine pauschale Strafgebühr einzuheben.

3. Benützungsentgelt

3.1. Das sich aufgrund des Besonderen Teiles der Tarifordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Abteilung 3, mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen über jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderung des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wird das Benützungsentgelt vom Berechtigten nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bzw. nicht zum vereinbarten Zahlungstermin entrichtet, gilt die Benützungsbewilligung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen und der vorherige Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Absendung (Postaufgabedatum) der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Vereinbarungen über die Nutzung am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, deren Abschluss aufgrund einer vorhergehenden Ausschreibung zwischen mehreren Interessenten erfolgt, können hinsichtlich des vereinbarten Benützungsentgelts außerhalb dieser Tarifordnung erfolgen.

4. Haftung

4.1. Der Nutzungswerber haftet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau als Eigentümerin des öffentlichen Gutes für die Erfüllung der sich aus dieser Tarifordnung ergebenden Verpflichtungen, für die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der Gebrauchseinrichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, Bestand und Betrieb seiner Gebrauchseinrichtung herbeigeführten Schäden. Hinsichtlich einer allfälligen Schädigung von Dritten hat der Nutzungswerber die Stadtgemeinde Spittal an der Drau gegenüber deren Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

4.2. Der Nutzungswerber hat gegenüber der Stadtgemeinde Spittal an der Drau im Falle einer Beschädigung oder Störung des Betriebes seiner Gebrauchseinrichtung, insbesondere bei jenen, die durch den Straßenverkehr verursacht werden, keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, eine solche Beschädigung wird von Bediensteten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

5. Zoneneinteilung

Die im besonderen Teil dieser Tarifordnung zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes bei der Festlegung der Tarifsätze genannten verschiedenen Zonen - wie auch aus dem beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Tarifordnung bildet - sind wie folgt festgelegt:

Zone 1: Hauptplatz – Burgplatz – Tiroler Straße bis Egarterplatz - Neuer Platz, Bahnhofstraße

Zone 2: das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgemeindegebiet

6. Befreiungstatbestände

Nachstehende Tatbestände unterliegen nicht der Tarifordnung für die Nutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadtgemeinde Spittal an der Drau:

- Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte
- Stützmauern, Gebäudesockel, Pfeiler und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile
- Balkone, Erker, Vordächer und sonstige Überbauungen
- Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen
- Weihnachtsdorf, Spittaler Fasching, Spittaler Kirchtag, Candlelight-Shopping und ähnliche Veranstaltungen des Stadtmarketings
- Schaukästen von Unternehmen, die am Gebäude (Fassade) angebracht sind, in denen sich das Unternehmen selbst befindet
- Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken
- Baustelleneinrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden
- Schilder auf Gebäuden, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, die nur das angekündigte Unternehmen betreffen und eine Gesamtfläche von 2 m² nicht übersteigen
- Stadtfest

Besonderer Teil

Wenn in nachstehender Tarifordnung nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung von Quadratmetern die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen. Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag pro Monat berechnet.

Einzelvorschreibungen unter Euro 5,- bleiben außer Betracht.

10. BAUSTELLENEINRICHTUNG

11. Lagerung von Baustoffen, Schutt, Aufstellung von Baugerüsten und Baugeräten, Überbauungen, Lademuellen, Containern etc.

je angefangenen m² und je angefangene Woche EURO 0,90

mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung u. je angefangene Woche EURO 10,00

12. Lagerung von Baustoffen, Schutt, Aufstellung von Baugerüsten und Baugeräten, Überbauungen, Lademuellen, Containern etc. in Kurzparkzonen je angefangenen

Kurzparkzonenstellplatz und je Tag EURO 3,00

mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung in Kurzparkzonen EURO 10,00

20. SONSTIGE NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES

zur gewerblichen Nutzung für Lager, Arbeits- und Betriebszwecke

21. je angefangenem m² und pro Monat EURO 0,60
mindestens jedoch pro Gebrauchnahme EURO 30,00

30. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN

Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenem m² Grundfläche und je angefangenem Monat

31. in der Zone 1 EURO 2,00
32. in der Zone 2 EURO 1,40

Ausstellungen von Waren aller Art zu Verkaufszwecken (Warenausräumungen, Warenaushängungen, Aufstellungen) je angefangenem m² Fläche und je angefangenem Monat

33. in der Zone 1 EURO 5,00
34. in der Zone 2 EURO 5,00
1 m² ist gratis, Verrechnung ab dem 2. Quadratmeter

40. ANKÜNDIGUNGSTAFELN

41. Nicht ortsfeste Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen aller Art (ausgenommen Ankündigungen der Stadtgemeinde im Rahmen der Bürgerinformation und Veranstaltungsankündigung)

je Ständer und angefangene Woche EURO 2,00
(Betriebe mit Ausschank- und Verabreichungsrechten, die keine Warenausräumung aufgestellt haben, können zur Präsentation aktueller Tagesangebote eine Ankündigungstafel unmittelbar beim eigenen Geschäftsportal aufstellen.)

42. für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer werden dem jeweiligen Verantwortlichen je Woche in Rechnung gestellt EURO 7,00

50. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH

Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen sowie Aufbauten von Veranstaltungen (ausgenommen für karitative, mildtätige und gemeinnützige oder im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit stehende Zwecke, die nicht ausschließlich kommerziellen bzw. finanziellen Interessen des Veranstalters dienen) je angefangenem m² pro Tag

51. in der Zone 1 EURO 2,00
Maximal € 500,-- bei Inanspruchnahmen bis 500 m² in der Zone 1
Maximal € 1.000,-- bei Inanspruchnahmen ab 501 m² in der Zone 1

52. in der Zone 2 EURO 1,40
Maximal € 350,-- bei Inanspruchnahmen bis 500 m² in der Zone 2
Maximal € 700,-- bei Inanspruchnahmen ab 501 m² in der Zone 2

Die Maximalbeträge gelten für jede angefangene Woche.

mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag EURO 10,00

53. Aufstellung von nicht ortsfesten Volksbelustigungsständen aller Art
(Schaustellerbetriebe, Schießbuden, Karusselle und dgl.)

je angefangenem m ² pro Tag	EURO 0,75
mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	EURO 10,00
höchstens jedoch je Einrichtung pro Aufstellungsgenehmigung	EURO 150,00

60. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN

61. Standortungebundene, transportable, nicht nur tageweise aufgestellte
Verkaufseinrichtungen

je angefangenem m ² und je angefangenem Monat	EURO 5,00
je Einrichtung und angefangenem Monat jedoch mindestens	EURO 25,00

70. PAUSCHALE STRAFGEBÜHR

Je angefangenem Tag einer konsenslosen Inanspruchnahme von öffentlichem Gut
oder Privatgrund der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

EURO 50,00

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Gerhard Pirih

angeschlagen am: 22.05.2014.....

abgenommen am: 06.06.2014.....